

Neufassung Polizeiverordnung Stadt Friedrichshafen

Stadt Friedrichshafen
Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung

Gliederung

1. Ausgangslage
2. Vorgehen
3. wesentliche Änderungen / Neuerungen

1. Ausgangslage

- Polizeiverordnung als Instrument der Gefahrenabwehr
 - an die Allgemeinheit gerichtet, gilt für eine unbestimmte Zahl von Fällen und Personen
 - aktuelle Polizeiverordnung am 01.12.2005 in Kraft getreten
 - maximal 20 Jahre Gültigkeit der Polizeiverordnung
- ➔ Neufassung im Jahr 2025 erforderlich

2. Vorgehen

- Orientierung an Muster-Polizeiverordnung des Gemeindetages Baden-Württemberg zur Bewertung nötiger Änderungen
 - ➔ Verordnung aus 2005 besitzt in weiten Teilen noch Aktualität
 - ➔ überwiegend Konkretisierungen und Ergänzungen
 - ➔ Berücksichtigung der Entwicklung und Rechtsprechung der letzten 20 Jahre
 - ➔ Aktualisierung der Paragraphen des Polizeigesetzes

3. wesentliche Änderungen / Neuerungen

(Paragrafen beziehen sich jeweils auf die Neufassung der Polizeiverordnung)

- § 4 Musizieren auf öffentlichen Flächen:
 - grundlegende Überarbeitung der Vorschrift zur Straßenmusik
 - spezielle Regelungen in der Sondernutzungssatzung
 - ➔ Reduzierung auf Erlaubnispflicht
- § 13 Abfallbeseitigung:
 - ausdrücklicher Hinweis auf Zigarettenskippen als Kleinabfall
- § 14 Abs.4 Gefahren durch Tiere:
 - neue Regelung hinsichtlich des Haltens gefährlicher Tiere
 - ➔ Anzeigepflicht

3. wesentliche Änderungen / Neuerungen

- § 16 Abs.1 Verbot des Fütterns von Tauben und Wasservögeln:
 - Konkretisierung der Vorschrift
 - Füttern auch „von Straßen aus“ verboten
- § 19 Plakatieren, Beschriften und Bemalen baulicher und sonstiger Anlagen:
 - grundlegende Überarbeitung aufgrund spezieller Vorschriften in der Sondernutzungssatzung
 - Reduzierung auf das Plakatieren, Beschriften und Bemalen baulicher Anlagen, da diese vom Straßenrecht nicht in erforderlichem Umfang erfasst

3. wesentliche Änderungen / Neuerungen

- § 21 Belästigung der Allgemeinheit:
 - Aufnahme weiterer Tatbestände
 - Anstiften Minderjähriger zum Betteln
 - Öffentlicher Konsum von Betäubungsmitteln (nicht Cannabis, dafür speziellere Regelung des Konsumcannabisgesetzes)
- § 23 Abs.3 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen:
 - Überarbeitung der Vorschrift zum Baden im Bodensee
 - Verbot nicht mehr zeitgemäß
 - künftig nur noch in der Nähe und entlang der Hafenanlagen verboten

3. wesentliche Änderungen / Neuerungen

- § 26 Abs.3 Ordnungswidrigkeiten:
 - Aufnahme eines Hinweises auf Bußgeldbewehrung
 - keine konkrete Festlegung eines Bußgeldes
 - ➔ Spielraum der Verwaltung soll nicht mehr als notwendig eingeengt werden

Inkrafttreten der Neufassung der Polizeiverordnung: **01.07.2025**

Stadt Friedrichshafen

Amt für Bürgerservice, Sicherheit und
Ordnung

Abteilung Öffentliche Sicherheit

Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen

Telefon +49 7541 203-52127

h.schwabe@friedrichshafen.de

www.friedrichshafen.de

Alle Angaben ohne Gewähr.